



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 22

13. Juni 2012

Nummer 12

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Beratungstag in Tangerhütte am 3.07.2012 - Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes	65
Berufung der Kreiswahlleiterin und deren Stellvertreter zur Landratswahl 2012	65
Festlegung des Wahltages und eines eventuell stattfindenden Stichwahltages zur Landratswahl 2012	66
Stellenausschreibung zur Landratswahl 2012	66
Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Beisitzer des Kreiswahlausschusses und deren Stellvertreter zur Landratswahl 2012	63
Bekanntmachung des Landkreises Stendal zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Windpark Rossau ApS & Co.KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb von zehn Windenergieanlagen (WEA), davon neun in der Gemarkung Rossau und eine in der Gemarkung Krevese	66
Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Aland/Biese	67
2. Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung der Hansestadt Stendal über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für den Bürgerentscheid am 15.07.2012 mit der Fragestellung „Sind Sie dagegen, dass in der Tangermünder/Magdeburger Straße ein NETTO-Markt errichtet werden soll und für die Aufhebung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Stendal vom 10.10.2011 zur Drucksachen – Nr.397?“	67
Tiefbauamt - Öffentliche Auslegung der Planung grundhafter Ausbau Birkenhagen einschließlich Kreuzung Wüste Worth	68
3. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land vom 21.03.2012	68
Genehmigung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land durch den Landkreis Stendal vom 04.06.2012	70
Bekanntmachung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Schönhausen (Elbe) und der Ergänzenden Einzelsatzung der Gemeinde	70
Benutzungs- und Entgeltordnung für die 6. Altmärkische Tier- und Gewerbeschau mit Bauernmarkt vom 30.06.-01.07.2012 in Schönhausen (Elbe)	73
4. Wasserverband Stendal-Osterburg	
Entwässerungssatzung	74
5. Jagdgenossenschaft Bellingen	
Einladung	76

Der Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemalięn DDR

Bürgerberatungstag des Landesbeauftragten

- **SED-Unrechtsbereinigungsgesetze: neue Fristen, Monatliche Zuwendung „Opferrente“**
- **Anträge nach sowjetischer Inhaftierung/Internierung**
- **Informationen für ehemalige ostdeutsche Heimkinder**
- **Anträge auf Akteneinsicht in die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes (Personalausweis erforderlich)**

Di, 03.07., 9–17 Uhr, Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte

Veranstalter: Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt, Klewitzstraße 4, 39112 Magdeburg, Tel.: 03 91 / 5 67-50 51, Fax: 03 91 / 5 67-50 60.

Hintergrundinformationen:

Neu: Der Landesbeauftragte ist auch Informationsstelle für Betroffene von Heimerziehung in der DDR, welche anlässlich der Umsetzung des „Fonds ‚Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975““ zum 01.01.2012 (im früheren Bundesgebiet) in den neuen Ländern eingerichtet wurden, mit Zuständigkeit für das Land Sachsen-Anhalt. Bis zur formalen Einrichtung einer Anlauf- und Beratungsstelle, wozu derzeit noch eine Grund legende Verwaltungsvereinbarung (d.h. für die neuen Länder) fehlt, können sich ehemalige (ostdeutsche) Heimkinder an die Mitarbeiter des Landesbeauftragten wenden.

• Zur Minderung der Folgen von SED-Unrecht wurden durch den Deutschen Bundestag drei Rehabilitierungsgesetze beschlossen: Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG von 1992) sowie das Verwaltungsrechtliche und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG und BerRehaG von 1994). Am 29.8.2007 wurde die **besondere Zuwendung für Haftopfer** (250 Euro monatlich, einkommensabhängig) eingeführt. Am 9.12.2010 wurden die Fristen für Rehabilitierungs- und Folgeanträge um acht Jahre verlängert (also bis **31.12.2019**).

Die **Strafrechtliche Rehabilitierung** einer Verurteilung oder einer außerhalb eines Strafverfahrens erfolgten gerichtlichen (behördlichen) Entscheidung mit Anordnung zur Freiheitsentziehung erfolgt durch das Landgericht am Sitz des früheren (DDR) Bezirks, wenn diese Entscheidung der politischen Verfolgung oder sonstigen sachfremden Zwecken gedient hat.

Jede strafrechtliche Rehabilitierung begründet für den Betroffenen Ansprüche auf soziale Ausgleichsleistungen, sofern er nicht gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, d. h. Kapitalentschädigung (**306,78 Euro** pro angefangenen Haftmonat).

Zusätzlich besteht ein Anspruch auf berufliche Rehabilitierung zum Ausgleich eventueller Nachteile in der Rentenversicherung. Für die berufliche und verwaltungsrechtliche Rehabilitierung zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das Verwaltungsunrecht bzw. die berufliche Benachteiligung (z. B. Verlust des Arbeits- oder Studienplatzes aus pol. Gründen) stattgefunden haben. Hierzu gibt es als Folgeleistung unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausgleichsleistung in Form einer monatlichen Zahlung von **184 Euro** (bzw. für Rentner von **123 Euro**).

• Die Beratungstage werden unterstützt von der **Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur**.

• Mitarbeiter des **Bundesbeauftragten, Außenstelle Magdeburg** und des Landesbeauftragten ermöglichen am Beratungstag, Anträge auf Akteneinsicht gegen Vorlage des Personalausweises zu stellen und führen Beratungen zur Antragstellung durch.

Landkreis Stendal
Land Sachsen-Anhalt

Stendal, den 13.06.2012

Öffentliche Bekanntmachung zur Landratswahl 2012

Berufung der Kreiswahlleiterin und deren Stellvertreter

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Satz 3 Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 48) hat der Kreistag auf seiner Sitzung am 29.03.2012 für die Landratswahl am 18.11.2012 im Landkreis Stendal

zur **Kreiswahlleiterin Frau Annemarie Theil** und
zum **Stellvertreter der Kreiswahlleiterin Herrn Ralf Mosow**

berufen.

Die Kreiswahlleiterin hat folgende Anschrift:

Landkreis Stendal
Kreiswahlleiterin für die Landratswahl
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal

Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal
Land Sachsen-Anhalt

Stendal, den 13.06.2012

Öffentliche Bekanntmachung zur Landratswahl 2012

Festlegung des Wahltages und eines eventuell stattfindenden Stichwahltages

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 2 Landkreisordnung Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435) zuletzt geändert durch § 20 Absatz 2 des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) i.V.m. § 5 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 48) hat der Kreistag des Landkreises Stendal auf seiner Sitzung am 29.03.2012 den Wahltag sowie den Termin für eine eventuell durchzuführende Stichwahl für die Wahl des Landrates des Landkreises Stendal festgelegt:

Wahltag: **Sonntag, 18.11.2012**
in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr

Stichwahltag: **Sonntag, 09.12.2012**
in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Auf der Grundlage von § 48 Abs. 1 S. 7 Landkreisordnung Sachsen-Anhalt i.V.m. § 21 Abs. 10 S. 1 Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt sind folgende Parteien und Wählergruppen vom Unterschriftenquorum befreit:

- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- DIE LINKE. (DIE LINKE.)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Landwirte für die Region (unabhängige Wählergemeinschaft)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)



Annemarie Theil
Kreiswahlleiterin

Landkreis Stendal
Land Sachsen-Anhalt

Stendal, den 13.06.2012

Öffentliche Bekanntmachung zur Landratswahl 2012

Stellenausschreibung

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 2 Landkreisordnung Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435) zuletzt geändert durch § 20 Absatz 2 des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) wird für die **Landratswahl am 18. November 2012** im Landkreis Stendal folgende Stellenausschreibung bekannt gegeben:

Landkreis Stendal Land Sachsen - Anhalt

Im Landkreis Stendal, Land Sachsen-Anhalt ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Landrätin/ hauptamtlichen Landrates

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Der Landkreis Stendal liegt im Norden des Landes Sachsen-Anhalt. Er besteht aus 6 Einheits- und 3 Verbandsgemeinden mit 121.899 Einwohnern (per 31.10.2010) und umfasst eine Fläche von 2.423 km². Kreisstadt ist die Hansestadt Stendal. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.landkreis-stendal.de.

Gesucht wird eine dynamische und belastbare Persönlichkeit, welche mit Durchsetzungsvermögen und Organisationstalent bereit und in der Lage ist, gemeinsam mit den Gremien des Landkreises die Entwicklung des Landkreises Stendal zu fördern und die Verwaltung bürgernah, leistungsorientiert und wirtschaftlich zu führen. Erwartet wird eine hohe Leistungsbereitschaft sowie die Fähigkeit, den Herausforderungen einer modernen, dienstleistungsorientierten Verwaltung innovativ zu begegnen.

Die Landrätin/ Der Landrat wird nach Beschluss des Kreistages am **18. November 2012** von den Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Stendal für die Dauer von sieben Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine(r) der Bewerber(innen) mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Der Termin für die Stichwahl ist laut Kreistagsbeschluss für den **9. Dezember 2012** vorgesehen.

Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt. Danach ist das Amt in die Besoldungsgruppe B 5 eingestuft. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt.

Der Amtsantritt ist ab dem **19. März 2013** vorgesehen.

Die Wahl zur Landrätin/ zum Landrat erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Zur Landrätin/ Zum Landrat wählbar sind gem. § 48 Abs. 1 Landkreisordnung Sachsen-Anhalt Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind über die o.g. Regelung hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur Landratswahl, so haben sie mit der Bewerbung um das Amt des Landrates gegenüber dem Landkreis eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b der sechsten Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung Sachsen-Anhalt vom 27. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 54) abzugeben.

Die Bewerbung für die Wahl muss gemäß § 48 Abs. 1 Landkreisordnung Sachsen-Anhalt von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes (Landkreis Stendal) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Für Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt abgegeben wurde.

Die notwendigen Formblätter erhalten Sie bei der Kreiswahlleiterin, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal.

Die Bewerbung zur Landrätin / zum Landrat ist innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich bei der Kreiswahlleiterin, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal einzureichen. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung und endet am **22. Oktober 2012 um 18:00 Uhr**. Die schriftliche Einreichung der Bewerbung erfordert nach § 126 BGB die eigenhändige Namensunterschrift des Ausstellers oder ein notariell beglaubigtes Handzeichen oder eine notarielle Beurkundung. Über die in § 48 Abs. 1 Landkreisordnung Sachsen-Anhalt genannten Voraussetzungen hinaus sind keine weiteren Qualifikationen oder sonstige Nachweise erforderlich.



Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal
Land Sachsen-Anhalt

Stendal, den 13.06.2012

Öffentliche Bekanntmachung zur Landratswahl 2012

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

für die Beisitzer des Kreiswahlausschusses und deren Stellvertreter

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 48) ist ein Kreiswahlausschuss für die Landratswahl zu bilden. Der Kreiswahlausschuss besteht aus der Kreiswahlleiterin als Vorsitzende, sechs Beisitzern und ihren Stellvertretern. Entsprechend § 4 Abs. 1 S. 2 Kommunalwahlordnung Sachsen-Anhalt vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung Sachsen-Anhalt vom 27. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 54) fordere ich die Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **Freitag, dem 13.07.2012**, Vorschläge zur Benennung von Beisitzern und stellvertretenden Beisitzern für den Kreiswahlausschuss einzureichen.

Die Beisitzer sollen im Wahlgebiet, dem Landkreis Stendal, wahlberechtigt sein. Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt Wahlbewerber und Vertrauenspersonen ein Wahl Ehrenamt nicht innehaben können und dass nach § 13 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt die Ablehnung der Übernahme eines Wahl Ehrenamtes oder das Ausscheiden aus demselben nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich ist.

Die Beisitzer und die stellvertretenden Beisitzer werden gemäß § 4 Abs. 2 Kommunalwahlordnung Sachsen-Anhalt unverzüglich nach Ablauf der Vorschlagsfrist von mir berufen.



Annemarie Theil
Kreiswahlleiterin

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung

des Landkreises Stendal zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Windpark Rossau ApS & Co.KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb von zehn Windenergieanlagen (WEA), davon neun in der Gemarkung Rossau und eine in der Gemarkung Krevese

Die Firma Windpark Rossau ApS & Co.KG, Hauptstraße 46, 39596 Hohenberg - Krusemark hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errich-

ung und zum Betrieb von zehn Windenergieanlagen (WEA) gestellt, davon neun in der Gemarkung Rossau und eine in der Gemarkung Krevese.

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 1	Rossau	1	228/35
WEA 2	Rossau	1	197/45
WEA 3	Rossau	1	49
WEA 4	Rossau	1	438/46
WEA 5	Rossau	1	440/61
WEA 6	Rossau	1	54
WEA 7	Rossau	9	110/2
WEA 8	Rossau	9	1
WEA 9	Krevese	2	79
WEA 10	Rossau	9	21/1

Bei den Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von zehn Windenergieanlagen (WEA) vom Typ VESTAS V112 mit einer Gesamthöhe von 196 m (Nabenhöhe 140 m, Rotordurchmesser 112 m) und einer Nennleistung von jeweils 3,075 MW.

Die Vorhaben bedürfen nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) in Verbindung mit Spalte 2, Nr. 1.6 des Anhangs der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) der Genehmigung.

Die Vorhaben wurden am 21.03.2012 im Amtsblatt des Landkreises Stendal bekannt gemacht.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin wie folgt stattfindet:

Tag der Erörterung: 20.06.2012
 Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
 Ort der Erörterung: Hansestadt Osterburg
 Stadtverwaltung Osterburg
 Ernst-Thälmann-Straße 10
 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Stendal, 15.05.2012



Hellmuth
Der Landrat



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

des Landesverwaltungsamtes, Referat Wasser, über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Aland/Biese von Schlicksdorf (Biese km 16+200) bis zur Landesgrenze Niedersachsen (Aland km 2+600)

Entsprechend § 76 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Aland/Biese der Verordnungsentwurf bei der oberen Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt. Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum: 19.06.2012 bis einschließlich 20.07.2012

Auslegungsort: Landesverwaltungsamt
 Obere Wasserbehörde
 Dessauer Str. 70
 Zimmer 200
 06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
 von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor
 gesetzlichen Feiertagen von 9:00 bis 12:00 Uhr

Stendal, den 05.06.2012



Hellmuth
Landrat



Hansestadt Stendal
Büro des Oberbürgermeisters

Bekanntmachung

der Hansestadt Stendal über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für den Bürgerentscheid am 15.07.2012 mit der Fragestellung - „Sind Sie dagegen, dass in der Tangermünder / Magdeburger Straße ein NETTO-Markt errichtet werden soll und für die Aufhebung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Stendal vom 10.10.2011 zur Drucksachen-Nr. 397?“

1. Das Wählerverzeichnis zum Bürgerentscheid für die Hansestadt Stendal und ihren Ortsteilen wird in der Zeit vom 22.06.2012 bis zum 30.06.2012 bei der Hansestadt Stendal (vom 22.06.-29.06.2012 im Verwaltungsgebäude Markt 14/15, Einwohnermeldeamt, Zimmer 3 und am 30.06.2012 im Service-Punkt, Markt 1) während der Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bis zum 30.06.2012, bei der Stadtverwaltung in 39576 Hansestadt Stendal, Markt 1, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind erhalten (spätester Versendetermin - 20.06.2012) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann am Bürgerentscheid durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) der Hansestadt Stendal oder im Briefwahlverfahren teilnehmen.

Das Briefwahllokal zur persönlichen Stimmabgabe ist ab dem 02.07.2012 bis zum 13.07.2012 während der Sprechzeiten und am 13.07.2012 zusätzlich bis 18.00 Uhr geöffnet. Das Briefwahllokal befindet sich für die Hansestadt Stendal im Verwaltungsgebäude Markt 14/15, Einwohnermeldeamt, Zimmer 3.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bei der Hansestadt Stendal, Markt 1 mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein zum Bürgerentscheid erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen roten Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen blauen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wahlberechtigte den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.



Klaus Schmotz
Gemeindevahlleiter



Hansestadt Stendal (Tiefbauamt)
- Der Oberbürgermeister -

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Die Planung zum grundhaften Ausbau Birkenhagen einschließlich Kreuzung Wüste Worth in der Hansestadt Stendal liegt im Tiefbauamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 – 36, Zimmer 314, in der Zeit vom 18.06.2012 – 13.07.2012 öffentlich aus. Der Leistungsumfang geht vom Kreuzungsbereich Wüste Worth bis Einmündung Hohe Bude und ist ca. 130 m lang.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, an nachfolgend genannten Zeiten:

Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr sowie
Donnerstag 9:00 – 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Am 11.07.2012 findet eine Anliegerversammlung um 18:00 Uhr im Kleinen Sitzungssaal im Rathaus statt. Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und Betroffenen sind herzlich eingeladen.

Stendal, 08.06.2012



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

VerbGem Elbe-Havel-Land

Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Verbandsgemeindengesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Verbandsgemeindengesetzes vom 23.12.2011 (GVBl. LSA S. 870) und der §§ 7 i.V.m. 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 21.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name

Die Verbandsgemeinde führt den Namen „Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land führt ein Wappen. Das Wappen zeigt

„In Blau vor zwei erniedrigten silbernen Wellenleistenstäben ein silberner Storch mit schwarzer Flügeldecke und rotem Schnabel und Beinen.“

(2) Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land führt eine Flagge.

„Die Flagge ist blau-weiß-blau (1:4:1) gestreift.

(Längsform: Streifen senkrecht verlaufend, Querform: Streifen waagrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindevappen belegt.“

(3) Die Verbandsgemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „VerbGem Elbe-Havel-Land, Landkreis Stendal“.

(4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Verbandsgemeindebürgermeister vorbehalten. Er kann weitere Bedienstete schriftlich mit der Führung eines Dienstsiegels beauftragen. Mehrere Dienstsiegel sind zu nummerieren.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Vorsitz im Verbandsgemeinderat

(1) Der Verbandsgemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und bestimmt zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Verbandsgemeinderates“.

(2) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Stellvertreter können durch Beschluss abberufen werden. Eine Nachbesetzung ist unverzüglich vorzunehmen.

§ 4

Zuständigkeit des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des mittleren und des gehobenen Dienstes sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister.

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt,

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt,

4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt,

5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 9 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,

6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt,

7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt.

(2) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Gemeindebediensteten zum allgemeinen Vertreter des Verbandsgemeindebürgermeisters für den Verhinderungsfall. Ist im Falle der Verhinderung des Verbandsgemeindebürgermeisters der allgemeine Vertreter ebenfalls verhindert, benennt der Verbandsgemeinderat einen Gemeindebediensteten zum weiteren Vertreter.

§ 5

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden zeitweisen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA:

- den Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss

2. als beratende Ausschüsse gemäß § 48 Abs. 1 GO LSA:

- den Ausschuss für Schulen, KITA, Soziales, Sport, Ordnung und Sicherheit
- den Ausschuss für Bau- und Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft, Umwelt und Tourismus.

§ 6

Beschließende Ausschüsse

(1) Der Haupt- und Vergabeausschuss besteht aus 8 Verbandsgemeinderäten und dem Verbandsgemeindebürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss bereitet die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vor. Abschließend entscheidet er über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister

2. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die im Einzelfall mehr als 5.000 Euro betragen, jedoch 10.000 Euro nicht übersteigen.

(2) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Verbandsgemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7

Beratende Ausschüsse

(1) Den nachfolgend genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Verbandsgemeinderates vor:

1. Ausschuss für Schulen, KITA, Soziales, Sport, Ordnung und Sicherheit
2. Ausschuss für Bau- und Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft, Umwelt und Tourismus.

(2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Verbandsgemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Verbandsgemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Verbandsgemeinderäte der Fraktion.

(3) Die Ausschüsse bestehen aus 8 Verbandsgemeinderäten. Der Verbandsgemeindebürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(4) In folgende Ausschüsse werden durch den Verbandsgemeinderat je 4 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:

1. Ausschuss für Schulen, KITA, Soziales, Sport, Ordnung und Sicherheit
2. Ausschuss für Bau- und Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft, Umwelt und Tourismus.

Die Amtszeit der Sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammenritt des neu gewählten Verbandsgemeinderates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

(2) Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus
 4. Straßenmöblierung
 5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung
- wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet

§ 5 Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 6 Vorteilsbemessung

(1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Den übrigen Teil des beitragspflichtigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines zu berücksichtigenden Grundstückes ist.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen und der Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines zu berücksichtigenden Grundstückes ist, am beitragsfähigen Aufwand beträgt

1. bei Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, (Anliegerstraßen) und nicht befahrbare Wohnwege 70 %
2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (Haupterschließungsstraßen)
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 40 %
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Geh- und Radwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage 60 %
 - c) für Rad- und Gehwege als kombinierte Anlage 50 %
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 %
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 60 %
 - f) für niveaugleiche Mischflächen 40 %
3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere bei Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen)
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 20 %
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Geh- und Radwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage 50 %
 - c) für Rad- und Gehwege als kombinierte Anlage 40 %
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 %
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 60 %
4. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 (Gemeindeverbindungsstraßen) 30 %
5. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA 60 %
6. bei Wegen, die in erster Linie zur Benutzung der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind (Wirtschaftswege) 75 %
7. bei Fußgängerzonen 50 %
8. bei selbstständigen Grünanlagen 60 %
9. bei selbstständigen Parkeinrichtungen 60 %

(3) Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, je hälftig auf den von den Beitragspflichtigen nach Abs. 1 und auf den von der Gemeinde nach Abs. 2 zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand angerechnet. Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Gemeinde anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Fall des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 7 Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den

§§ 8 und 9 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 9.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;

2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen und lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.

5. die über die sich nach Nr. 2, 3 oder Nr. 4b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 8 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 2 unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 7 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

a) die im Bebauungsplan festgesetzte, höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen mathematisch auf- oder abgerundet,

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss

f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. d) – f) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandenen Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1b) bzw. c),

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 9

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5

2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167

bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333

cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau) 1,0

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a), 1,0

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b), 1,0

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a), 1,5

f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,5

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,0

für die Restfläche gilt a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 10

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag in Teilbeiträgen selbstständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der Verkehrslage und der Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Flächen für die Verkehrsanlage,

2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,

3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung Fahrbahn,

4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen mit Randsteinen und Schrammborden,

5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen mit Randsteinen und Schrammborden,

6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad und Gehwege oder eines von ihnen mit Randsteinen und Schrammborden,

7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlage,

8. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der Verkehrsanlage,

9. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der unselbstständigen Parkflächen (§ 3 Abs. 5h)

10. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der unselbstständigen Grünanlagen (§ 3 Abs. 5h)

§ 11

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.

(3) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

(4) Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind und der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 12

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 13

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 14

Beitragbescheid

Der Beitrag der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 15

Fälligkeit

Der Beitrag wird zu dem im Bescheid angegebenen Zahlungstermin, frühestens jedoch einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 16

Ablösung

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des nach dieser Satzung voraussichtlich entstehenden Straßenausbaubeitrages.

(3) Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 17

Billigkeitsregelungen

(1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gemeindegebiet mit 1.263 m² gelten derartige Wohngrundstücke als i.S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 6 Abs. 3 oder Abs. 4 Nr. 2 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnitts-

größe um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke, werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 25 v.H. des sich nach §§ 6 bis 8 zu berechnenden Straßenbaubeitrages herangezogen.

(2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(3) Für Grundstücke die von mehr als einer nach dieser Satzung beitragsfähigen Einrichtung oder Teileinrichtung erschlossen (Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke) werden, wird der Beitrag nur zu zwei Drittel von den Beitragspflichtigen erhoben. Das übrige Drittel trägt die Gemeinde. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden.

§ 18

Besondere Zufahrten

(1) Mehrkosten für zusätzliche und stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum, sind keine Aufwendungen im Sinne des § 3; auf ihre Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Beitragspflichtigen vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder die erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zu lassen.

§ 19

Auskunftspflichten

Die Beitragspflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Vorausleistungen und Beiträge erforderlich ist.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 2 Ziffer 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den § 19 der Satzung (Auskunftspflicht) zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.02.2004 außer Kraft.

Schönhausen (Elbe), den 29.05.2012

A. Dohmann
Bürgermeister



VerbGem Elbe-Havel-Land

Ergänzende Einzelsatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schollene

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), der §§ 2, 6 und 6c des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA. S. 58) und § 5 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Schollene vom 31.07.2008 hat der Gemeinderat am 31.05.2012 die folgende ergänzende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die folgenden beitragsfähigen Maßnahmen:

1. Ortslage Schollene: Feldstraße bis Kreuzung Lindenstraße (Abschnitt 24/II Teil 1, Havelradweg)
2. Ortslage Schollene: Abzweig Feldstraße 6a bis 9 (Abschnitt 24/II Teil 2)
3. Ortslage Schollene: Feldstraße und Platz des Friedens (Abschnitt 24/II Teil 3, Teilabschnitt Havelradweg)
4. Ortslage Neu-Schollene (Abschnitt 26, Havelradweg)

§ 2

Vorteilsbemessung

Weil die Fahrbahnen der einzelnen beitragsfähigen Anlagen in den überregionalen Havelradweg einbezogen sind, beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand bei Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr (Anliegerstraßen) dienen, abweichend von § 5 Abs. 2 Punkt 1 der allgemeinen Straßenausbaubeitragssatzung vom 31.07.2008: 60 %.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schollene, den 31.05.2012

Bürgermeister



VerbGem Elbe-Havel-Land

Benutzungs- und Entgeltordnung

für die 6. Altmärkische Tier- und Gewerbeschau mit Bauernmarkt vom 30.06.-01.07.2012 in Schönhausen (Elbe)

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.05.2012 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Altmärkische Tier- und Gewerbeschau beschlossen:

- Benutzungsordnung -

§ 1

Allgemeines

Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land ist Träger und Veranstalter der Altmärkischen Tier- und Gewerbeschau im Jahr 2012 und organisiert und führt die Veranstaltungen auf dem Reitplatz und den angrenzenden Sportplätzen in der Gemeinde Schönhausen (Elbe) durch. Die Veranstaltung findet am 30.06.2012 und am 01.07.2012 jeweils von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

§ 2

Nutzungszweck

Auf der vorgenannten öffentlichen Veranstaltung präsentieren sich die Tierzuchtverbände und die Tierzuchtvereine der Altmark. Eine landwirtschaftlich geprägte Gewerbeschau ist daran gekoppelt. Leistungen und Waren werden zum Kauf angeboten. Es dürfen nur solche Waren angeboten werden, welche in der Marktfestsetzung gem. § 69 Gewerbeordnung festgesetzt wurden.

§ 3

Benutzungsgrundsätze

Wer an der Tier- und Gewerbeschau als Händler oder Aussteller teilnehmen möchte, bedarf eines Nutzungsvertrages, welcher auf Grund eines im vorab gestellten Teilnehmerantrag geschlossen wird. Das Entgelt ist im vorab zu entrichten, spätestens am Tag der Veranstaltung in bar im Organisationsbüro. Den Teilnehmern wird ein Standplatz vom Veranstalter zugewiesen.

Händler und Aussteller, welche sich erst am Tag der Veranstaltung anmelden, kann nur im Rahmen eines am Veranstaltungstag zur Verfügung stehender Platz zugewiesen werden. Sofern der Platz ausgelastet ist, besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Veranstaltung. Eine Entschädigung kann nicht beansprucht werden.

An jedem Stand sind Name und Anschrift des Inhabers deutlich sichtbar und gut lesbar anzubringen.

Die Aussteller und die Besucher sind verpflichtet, die öffentlichen Einrichtungen, wie Reithalle und Sportplatz pfleglich zu behandeln und für entstandene Schäden aufzukommen. Im Übrigen regelt sich die Benutzung nach der Hausordnung des jeweiligen Objektes.

§ 4

Haftung

Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land haftet nicht für die Beschädigung, den Verlust oder das Abhandenkommen von Gegenständen, die von Besuchern mitgenommen wurden, soweit der Schaden oder der Verlust nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Bedienstete der Verbandsgemeinde oder deren Beauftragte verursacht wurde.

Zum Ausgleich von Schäden Dritter wird die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abschließen. Ebenso wird eine Tierhaftpflicht und eine Tierversicherung zum Ausgleich von Schäden der Tierzuchtverbände und Tierzuchtvereine abgeschlossen.

§ 5

Ordnung und Sicherheit

Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände ist den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten. Nach Ende der Veranstaltung ist es nur noch Ausstellern und befugten Personen gestattet, sich auf dem Veranstaltungsgelände aufzuhalten.

Das Befahren des Veranstaltungsgeländes mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist nur Ausstellern außerhalb der Öffnungszeiten gestattet oder mit Ausnahmerechtigungsschein, welcher vorab im Organisationsbüro zu beantragen ist.

Die Parkplätze sind für Besucher und Aussteller ausgeschildert.

Es ist verboten:

- a) das Veranstaltungsgelände zu verunreinigen,
- b) Abfälle und Unrat jeglicher Art auf die Veranstaltung mitzubringen oder zurückzulassen,
- c) Einrichtungen des Veranstaltungsgeländes unsachgemäß oder zweckentfremdend zu behandeln oder zu benutzen.

Im übrigen hat sich jede Person, die die Veranstaltung betritt, so zu verhalten, dass weder die Veranstaltung, Tiere oder Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört, behindert oder beeinträchtigt werden

§ 6

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land kann einen Nutzungsvertrag fristlos kündigen, wenn

- der Standinhaber seinen Stand vertragswidrig nutzt,
- der Standinhaber oder seine Gehilfen wiederholt oder gröblich gegen diese Benutzungsordnung verstoßen,
- Waren ausstellt oder anbietet, welche nicht in der Marktfestsetzung festgesetzt wurden.

Bereits entrichtete Standgebühr wird nicht zurückgezahlt.

Personen können von der Veranstaltung ausgeschlossen oder verwiesen werden, wenn

- sie im Verdacht stehen, dass sie auf dem Veranstaltungsgelände strafbare Handlungen begangen haben, oder begehen werden;
- den Veranstaltungsablauf in anderer Weise erheblich stören;
- gegen diese Benutzungsordnung, gegen eine auf ihr beruhende Anordnung oder gegen die Anweisungen des Aufsichtspersonals wiederholt verstoßen haben.

- Entgeltordnung -

§ 7

Entgelte

Für die Teilnahme an der Veranstaltung werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 8

Entgeltspflicht

Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit der Anmeldung bzw. mit dem Eintritt oder der Inanspruchnahme der Leistung.

§ 9

Entstehung der Entgeltschuld, Entgeltfestsetzung und Fälligkeit

Die Schuld entsteht mit bestätigter Anmeldung über die Nutzung.

Die Erhebung der Entgelte für Aussteller erfolgt im vorab durch das Organisationsbüro. Für Besucher entsteht die Fälligkeit an den Einlassstellen. Die Entgelte für die Besucherparkplätze entstehen mit dem Auffahren auf die ausgewiesenen Parkflächen.

§ 10

Entgelte für die Tier- und Gewerbeschau

1. Entgelte Eintritt pro Tag

- Erwachsener und Jugendliche ab 13 Jahre 3,00 Euro
- für Kinder bis 12 Jahre 0,00 Euro

2. Entgelt für Parken auf Besucherparkplätze

- Stellplatz Pkw 2,00 Euro
- Stellplatz Krad, Moped 1,00 Euro

3. Entgelte für Waren und Leistungen

- Veranstaltungskatalog 5,00 Euro
- Flyer 0,50 Euro

4. Entgelte für Aussteller je Tag

Kategorie I

- Stellplatz (Präsentation) Vereine, Verbände 0,00 Euro
- Stellplatz (Präsentation) Unternehmen, 20,00 Euro/lfd. m 40,00 – 100,00 Euro
- Strompauschale, je Anschluss 220 V 3,00 Euro
- Wasserpauschale, je Anschluss 5,00 Euro

Kategorie II

- Stellplatz (Präsentation) je qm Fläche mit geringfügigem Verkauf 1,50 Euro
- Strompauschale, je Anschluss 220 V 3,00 Euro
- Wasserpauschale, je Anschluss 5,00 Euro

Kategorie III

- Stellplatz (Handel) je qm Fläche 2,50 Euro
- Strompauschale, je Anschluss 220 V 5,00 Euro
- Strompauschale, 16A/32A 10,00 Euro
- Wasserpauschale, je Anschluss 5,00 Euro

Kategorie IV

- Stellplatz (Back- und Süßwaren) je qm Fläche 3,50 Euro
- Stellplatz (Imbiss) je qm Fläche 5,00 Euro
- Stellplatz (Getränkeausschank) je qm Fläche 5,00 Euro
- Strompauschale, je Anschluss 220 V 5,00 Euro
- Strompauschale, 16A/32A 10,00 Euro
- Wasserpauschale, je Anschluss 5,00 Euro

§ 11

Rücknahme von Anmeldungen

Die kostenlose Rücknahme von Anmeldungen muss innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltung erfolgen.

§ 12

Nichtausübung des Nutzungsrechtes

Ist trotz Bestehen eines Nutzungsrechtes keine Benutzung erfolgt, ist gleichwohl das festgesetzte Entgelt zu entrichten. Dies gilt auch, wenn das Nutzungsrecht vorzeitig endet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönhausen (Elbe), den 30.05.2012

Witt
Verbandsgemeindebürgermeister

Wasserverband Stendal-Osterburg

SATZUNG

über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung im Gebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)

(Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) und §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in Verbindung mit § 78 des Wasser- und Abwasserhaushaltsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg auf ihrer Sitzung am 2.5.2012 die folgende Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung im Gebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg beschlossen.

§ 1

Allgemeines, öffentliche Einrichtung

(1) Der WVSO betreibt in seinem Gebiet Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung.

(2) Der WVSO übernimmt es nach Maßgabe dieser Satzung und den „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser“ (AEB-A), in seinem Gebiet die Abwässer zu sammeln, fortzuleiten und zu behandeln. Die Abwasserbeseitigung umfasst auch das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

(3) Der WVSO entscheidet über Art, Lage; Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung.

(4) Anschluss- und Benutzungsrecht sowie -zwang als hoheitliche Aufgabe richten sich nach dieser Satzung. Das Verhältnis zwischen den Benutzern der Abwasseranlagen und dem WVSO wird gemäß seiner „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser -AEB-A-“, geregelt.

§ 2

Umfang der öffentlichen Einrichtungen

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören

- das gesamte öffentliche Kanalnetz, bestehend aus Kanälen für Schmutzwasser (Trennverfahren), Abwasserdruckleitungen, Bürgermeisterkanälen oder Kanälen zur Aufnahme aller Abwässer (Mischverfahren),
- die Anschlussleitung vom Kanalabzweig (Einlassstück) bis einschließlich eines Grundstückanschlussschachtes, der sich in der Regel auf dem Grundstück befindet; bei Anschluss an eine Abwasserdruckleitung endet die öffentliche Abwasseranlage an der Grundstücksgrenze,.
- die Abwasserpumpstationen,
- die Kläranlagen,
- die Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen,
- Anlagen und Einrichtungen, die nicht von dem WVSO selbst, sondern von Dritten hergestellt und zu unterhalten sind, wenn sich der WVSO dieser Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung der Abwässer bedient
- Einrichtungen und Vorkehrungen zur Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers (öffentliche Fäkalschlammabfuhr)

§ 3

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt wird.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.51 (BGBl. I S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen

zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht

- a) für das durch landwirtschaftlichen Gebrauch anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- b) für unverschmutztes Abwasser, welches zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,
- c) für Niederschlagswasser.

- Der WVSO nimmt im Auftrag der Kommunen Aufgaben der Vorbereitung, Durchführung und des Betriebes von Regenwasserkanalisationen und -behandlungsanlagen wahr. Diese Aufgaben und finanziellen Abgrenzungen sind gesondert mit den Kommunen zu vereinbaren. -

(2) Kanäle sind Mischwasserkanäle, Abwasserkanäle, Bürgermeisterkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Pumpwerke.

(3) Abwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Abwasser.

(4) Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Abwasser bestimmt.

(5) Zentrale Abwasserbehandlungsanlage ist eine Anlage zur Behandlung des in den Kanälen gesammelten oder aus abflusslosen Sammelgruben abgeführten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

(6) Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind die Anschlussleitungen vom Kanalabzweig bis zum anzuschließenden Grundstück einschließlich des Grundstücksanschluss-schachtes, der sich in der Regel auf dem Grundstück befindet; bei Abwasserdruckleitungen die Anschlussleitungen vom Kanalabzweig bis zum anzuschließenden Grundstück.

(7) Bürgermeisterkanäle sind im Gefälle erdverlegte Rohrleitungen, die in Teilgebieten von Städten und Gemeinden vorrangig Niederschlagswasser von Straßen, Wegen und Plätzen, jedoch auch in Kleinkläranlagen gereinigtes Abwasser in ein Gewässer einleiten.

(8) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Sammeln bzw. dem Behandeln oder Ableiten des Abwassers dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind. Die Grundstücksentwässerungsanlage endet auf der Anschlussnehmerseite vor dem Grundstücksanschluss-schacht, ist dieser nicht vorhanden, an der Grundstücksgrenze und bei Altanlagen an der Einleitstelle im Kanal.

(9) Grundstücksanschluss-schacht ist eine Einrichtung -im Regelfall- auf dem Grundstück des Anschlussnehmers, die zur Durchführung von Kontroll-, Mess- und Reinigungsarbeiten sowie Probennahmen dient. Der Schacht kann sich auch außerhalb des Grundstückes befinden, wenn dies technisch bedingt ist oder die Installation auf dem Grundstück mit erhöhtem Aufwand verbunden wäre.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte eines im Gebiet des WVSO liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abwasseranlagen und das Einleiten der auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer nach Maßgabe dieser Satzung und unter Wahrung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser -AEB-A- zu verlangen (Anschlussberechtigter). Sind für ein Grundstück mehrere Anschlussberechtigte vorhanden, so treffen die Rechte und Pflichten dieser Satzung jeden Anschlussberechtigten in vollem Umfang

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz grenzen oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg einen unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße, einem öffentlichen Weg oder Platz haben und der Kanal in der öffentlichen Straße, dem öffentlichen Weg oder Platz betriebsfertig hergestellt ist. Der WVSO kann auch sonstigen dinglich Berechtigten (z.B. Hinterliegern) eine Anschlussberechtigung erteilen. Die Herstellung, Erweiterung oder Änderung bestehender Abwasserleitungen kann nicht verlangt werden.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Abwasseranlage kann versagt werden, wenn die Entwässerung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer und betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Kosten erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen des Abs. 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu tragen und auf Verlangen des WVSO Sicherheiten zu leisten.

(5) Bei neu zu errichtenden Eigenheimgebieten kann der WVSO unabhängig von den Regelungen der Absätze 1-4 Erschließungsvereinbarungen abschließen.

(6) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach dem Stand der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und ggf. zu ändern ist.

In den nach Trennverfahren entwässerten Gebieten darf das Abwasser nur dem dafür bestimmten Kanal zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann angeordnet werden, dass zur besseren Spülung des Abwasserkanals das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke in diesen eingeleitet wird.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück, sofern es bebaut ist an eine bestehende Abwasseranlage anzuschließen und diese zu benutzen. Kleinkläranlagen u. ä. sind in diesen Fällen außer Betrieb zu nehmen, zu leeren und zu reinigen, sofern es sich um einen Anschluss an einen Abwasserkanal handelt.

(2) Der WVSO kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn ein besonderes öffentliches Bedürfnis dies erfordert.

(3) Die Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit der öffentliche Kanal vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Fäkalschlamm-sorgung (Ausfuhr des in der abflusslosen Sammelgrube anfallenden Abwassers bzw. des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes).

Sofern der Anschluss an einen Bürgermeisterkanal erfolgt, ist auch der Anschluss an die öffentliche Fäkalschlamm-sorgung vorzunehmen und der Anschlussberechtigte ist verpflichtet den in den Grundstückskläranlagen anfallenden Schlamm durch den WVSO zu entsorgen zu lassen.

(4) Besteht ein Anschluss an die öffentliche Fäkalschlamm-sorgung, kann der WVSO den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten.

Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.

(5) Bei Neu- und Umbauten ist der Anschluss innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung, vor der Gebrauchsabnahme des Bauwerks, auszuführen.

(6) Der WVSO kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss nach Zugang der Aufforderung des WVSO über die Ausübung des Anschlusszwangs innerhalb von drei Monate vorzunehmen.

(7) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WVSO alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

(8) Wird an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in denen noch kein Kanal liegt, wohl aber geplant ist, ein Neubau errichtet oder in einem bereits bestehenden Bauwerk die vorhandene Abwassereinrichtung wesentlich geändert oder erneuert, so sind auf Verlangen des WVSO die notwendigen Einrichtungen für den späteren Anschluss zu planen und vorzusehen.

(9) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer kein natürliches Gefälle, kann der WVSO den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Anschlussberechtigten auf dessen Kosten verlangen. Die Hebeanlage gehört zur Grundstücksentwässerungsanlage.

(10) Wenn und soweit ein Grundstück an eine Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - unter Wahrung der Regelungen „Einleitungsbedingungen und -beschränkungen“ in der Anlage zu diesen AEB-A - der Abwasseranlage zuzuführen.

(11) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs, so haben die Anschlussberechtigten dies unverzüglich dem WVSO mitzuteilen.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung, die als Regel oder Sollvorschrift aufgestellt oder bei denen Ausnahmen vorgesehen sind, können auf Antrag Ausnahmen oder Befreiungen gestattet werden, wenn dem öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss schriftlich beim WVSO zu stellen.

(2) Die Befreiung und die Ausnahmegenehmigung können unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

(3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag nach Abs. 1 Satz 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Wird eine Befreiung bezüglich des Sammelns, des Behandeln und des Ableitens ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Bau und Betrieb einer Grundstückskläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube und zum Anschluss an die öffentliche Fäkalschlamm-sorgung.

§ 8

Antrags- und Zustimmungsverfahren für Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage sowie die Herstellung und die Veränderung von Einrichtungen zur Beseitigung und Vorbehandlung der Abwässer eines Grundstücks sind zustimmungspflichtig und entsprechend zu beantragen.

(2) Das Antragsverfahren entfällt bei Komplexerschließungen.

(3) Der WVSO entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(3) Die Zustimmung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der Zustimmung. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die ggf. für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

(4) Der WVSO kann - abweichend von den Regelungen Einleitungsbedingungen und -einschränkungen, Anlage zu den AEB-A -, die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(5) Vor der Erteilung der Zustimmung zur Grundstücksentwässerungsanlage darf mit deren Herstellung oder Änderung nur begonnen werden, wenn und soweit der WVSO sein Einverständnis erklärt hat.

(6) Ändert sich die Zusammensetzung der von einem Grundstück einzuleitenden Abwässer so, dass die Einleitungseinschränkungen der Anlage zu den AEB-A oder die Grenzwerte der

Zustimmung überschritten werden, ist die Zustimmung erneut zu beantragen.

(7) Die Zustimmung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie sonstiger, nicht häuslicher Abwässer wird widerruflich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dies gilt auch für Abwässer von Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Bundeswehr, Bundesbahn, Bundespost, Schulen u. ä.

(8) Der Antrag ist schriftlich bei dem WWSO zu stellen. Er muss enthalten

- die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten und bestehenden Anlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart der Hoffläche,
- bei Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenanstalten u. ä., Einrichtungen, Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer.

(9) Dem Antrag sind alle für die Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Unterlagen als Anlagen beizufügen.

(10) Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Anschlussberechtigten zu unterschreiben.

(11) Der WWSO prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung sowie den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksanlagen (DIN 1986), den "Technischen Anforderungen Abwasser" des Verbandes und den anderen Anforderungen an den Stand der Technik entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der WWSO schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt der WWSO dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

Der WWSO ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.

(12) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Zustimmung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet oder entfernt werden.

(13) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von der Zustimmung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit dem WWSO herzustellen und ein Nachtrag zur Zustimmung vorzulegen.

(14) Die Zustimmung erlischt drei Jahre nach Zustellung, wenn

- mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird oder
- eine begonnene Ausführung länger als drei Jahre eingestellt war.

§ 9

Eigentum an Abwasser

(1) Das auf den Grundstücken anfallende Abwasser ist dem WWSO zu überlassen.

(2) Die Abwässer werden mit der Einleitung in die Abwasseranlage Eigentum des WWSO. Darin vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 10

Betrieb von Grundstückskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben mit Anschluss an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung

(1) Sind betriebsfähige öffentliche Abwasserkanäle noch nicht vorhanden oder Gebiete noch nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen, ist das Abwasser in Grundstückskläranlagen und in Ausnahmefällen in abflusslosen Sammelgruben einzuleiten.

Die Grundstückskläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube ist auf dem jeweiligen Grundstück des Anschlussberechtigten zu erstellen. Sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. **Abflusslose Sammelgruben müssen dauerhaft dicht sein. Auf Verlangen des WWSO, insbesondere bei vermuteter Undichtigkeit, hat der Grundstückseigentümer einen Dichtigkeitsnachweis vorzulegen.**

(2) Jedes Grundstück mit einer Grundstückskläranlage oder abflusslosen Sammelgrube unterliegt der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung.

(3) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstücks, für das Abs. 1 zutrifft, an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung berechtigt. Er ist dabei insbesondere auch berechtigt, allen anfallenden Fäkalschlamm entsorgen zu lassen. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung gelten entsprechend.

(4) Die zum Anschluss Berechtigten nach Abs. 3 sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung anzuschließen (Anschlusszwang) und diese zu benutzen.

(5) Hinsichtlich der Beschränkungen des in die Grundstückskläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube einzuleitenden Abwassers gelten die Einleitungsbedingungen und -beschränkungen, Anlage zu den AEB-A, entsprechend.

§ 11

Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 53,54,55 und 56 des Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG-LSA) i. d. F. vom 23.09.2003 (GVBl.S.214) in Verbindung mit § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. S. 710) –jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung– ein Zwangsgeld bis 500.000 Euro angedroht und festgesetzt werden. Die Zwangsgeldfestsetzung kann wiederholt werden, bis die angeordnete Maßnahme durchgeführt wurde.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann auf vorherige Androhung im Wege der Ersatzvornahme vorgenommen werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

• entgegen dem Anschlusszwang nach § 6 sein Grundstück nicht oder nicht fristgerecht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,

• entgegen dem Benutzungszwang nach § 6 die öffentliche Abwasseranlage nicht benutzt,

• entgegen § 8 den erforderlichen Antrag bzw. Nachtrag nicht oder nicht fristgerecht stellt,

• entgegen § 10 nicht den Anschluss an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung vornimmt und diese nutzt

• **entgegen § 10 Absatz 1 Satz 6 den Dichtigkeitsnachweis der Sammelgrube nicht vorlegt.**

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.7.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung des WWSO vom 15.12.2009 außer Kraft.

Osterburg, den 3. Mai 2012

Verbandsgeschäftsführer



Jagdgenossenschaft Bellingen

Bellingen, den 04.06.2012

Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Bellingen

Hiermit sind alle Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes recht herzlich zur Versammlung eingeladen.

Ort: Bellingen, Dorfgemeinschaftshaus
Datum: 24. Juni 2012
Zeit: 10.00 Uhr

Tagesordnung:

- Begrüßung, Eintragung der Mitglieder in die Anwesenheitsliste und Abgleich mit dem Jagdkataster
- Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
- Verlesen und Bestätigung der Tagesordnung
- Beschluss zur Annahme der Mustersatzung für Jagdgenossenschaften im LSA
- Bericht des Vorsitzenden
- Bestätigung der Bereitschaft zur Wahl von 2 Kassenprüfern
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes
- Beschluss über die Form der Verpachtung
1. Beschluss über die Eckdaten des Pachtvertrages
2. Beschluss über die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung

Ich weise darauf hin, dass Flächen, die mehreren Eigentümern gehören, nur durch Anwesenheit aller Eigentümer dieser Flächen oder durch amtliche bestätigte Vollmachten aller nicht anwesenden Eigentümer dieser Flächen zur Abstimmung berechtigen.

Die Mustersatzung kann beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Der Vorstand

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31